

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Satzung  
für die Stadtparkasse Schmallingenberg  
vom 14.10.2014**

Aufgrund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S 666) und § 6 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG -) vom 18.11.2008 (GV NRW S. 696 – SGV NRW 764) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schmallingenberg in seiner Sitzung am 11.09.2014 nach Anhörung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Schmallingenberg folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Name und Sitz**

- (1) Die Stadtparkasse Schmallingenberg mit dem Sitz in Schmallingenberg ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Bezeichnung Stadtparkasse Schmallingenberg.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

**§ 2  
Träger**

Träger der Sparkasse ist die Stadt Schmallingenberg.

**§ 3  
Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**§ 4  
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied,
  - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.

- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

## **§ 6 Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

## **§ 7 Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, des Hochsauerlandkreises und des Kreises Olpe.

## **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2010 außer Kraft.

(Dienstsiegel)

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadtparkasse Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, hat mit Erlass vom 01.10.2014, Az. SK 20-02-1-1-III B 3(Schmallenberg) die vorstehende Satzung genehmigt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim zustande kommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 14.10.2014

gez.: Halbe  
Bürgermeister